

# **BESTIMMUNGEN**

über

## **EHRUNGEN im TLEV**

### **1. Allgemeine Richtlinien :**

- 1.1 Der Tiroler Landes- Eis- und Stocksportverband (TLEV) kann an Mitgliedern welche sich durch langjährige aktive Mitarbeit um die Entwicklung und Förderung des Eis- und Stocksportsportes außerordentlich verdient gemacht haben, zur Würdigung ihrer besonderen Leistungen, Ernennungen und Ehrungen vornehmen.
- 1.2 Die Vergabe von Ehrenzeichen des TLEV erfolgt nur über schriftlichen Antrag des Vereins-, Bezirksobmannes oder Verbandsvorstandes.
- 1.3 Grundsätzlich werden Verbandsauszeichnungen nur dann verliehen, wenn der zu Ehrende bereits nachweisbar von seinem Verein oder Bezirk geehrt wurde. Die Zuerkennung von Ehrenzeichen kann nach Überprüfung der Anträge vom Vorstand beschlossen werden.

### **2. Arten von Auszeichnungen :**

#### **2.1 Auszeichnung I** von langjährigen Mitgliedern des TLEV :

- I a) Jubiläumsnadel Bronze (ohne Kranz) - 20 Jahre Verbandsmitgliedschaft  
Urkunde (DIN A4) in Klarsichttasche.
- I b) Jubiläumsnadel Silber (ohne Kranz) - 30 Jahre Verbandsmitgliedschaft  
Urkunde (DIN A4) in Klarsichttasche.
- I c) Jubiläumsnadel Gold (ohne Kranz) - 40 Jahre Verbandsmitgliedschaft  
Urkunde (DIN A4) in Klarsichttasche.

Die Kosten der Auszeichnung trägt der Antragsteller. Die Aushändigung kann durch den LV, Bezirk oder Verein erfolgen.

#### **2.2 Auszeichnung II** für verdiente Funktionäre des TLEV:

Unter Funktionärstätigkeit ist zu verstehen, dass der zu Ehrende in der engeren Vereins-, Bezirks- oder in der Landesleitung verdienstvoll und erfolgreich tätig ist oder war.

- II a) Ehrennadel Bronze (mit Halbkranz) - 10 Jahre Funktionärstätigkeit im Bezirk oder Verein
- II b) Ehrennadel Silber (mit Halbkranz) - 15 Jahre Funktionärstätigkeit im Bezirk oder Verein
- II c) Ehrennadel Gold (mit Halbkranz) - 20 Jahre Funktionärstätigkeit im Bezirk oder Verein
- II d) Ehrennadel Bronze (mit Vollkranz) - 5 Jahre Funktionärstätigkeit im Landesverband
- II e) Ehrennadel Silber (mit Vollkranz) - 10 Jahre Funktionärstätigkeit im Landesverband
- II f) Ehrennadel Gold (mit Vollkranz) - 15 Jahre Funktionärstätigkeit im Landesverband

Auszeichnung II a) bis II c) Urkunde (DIN A4) in Klarsichttasche.  
Die Überreichung kann durch den LV oder Bezirk erfolgen.

Auszeichnung II d) bis II e) Urkunde (DIN A4) im Rahmen.  
Die Überreichung kann nur durch den LV erfolgen.

Die Auszeichnung II e) kann auch an Personen des öffentlichen Lebens, sowie an besondere Förderer des Eis- und Stocksportportes verliehen werden.

Die Kosten der Auszeichnungen II a) bis II f) trägt der TLEV.

### 2.3 **Auszeichnung III** Ernennung zum **Ehrenmitglied ( Ehrenpräsidenten)** des TLEV :

- a) Zum Ehrenmitglied des TLEV können nur Verbandsfunktionäre ernannt werden.
- b) Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann erst nach Beendigung der aktiven Laufbahn als Funktionär des TLEV erfolgen.
- c) Er(Sie) muss mit der Ehrennadel, Vollkranz in Gold, des TLEV (II f) ausgezeichnet sein.
- d) Präsidenten, die alle Erfordernisse zur Ernennung zum Ehrenmitglied erfüllen, können zum **Ehrenpräsidenten des TLEV** ernannt werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied (Ehrenpräsidenten) erfolgt mit 2/3 Mehrheit durch den Vorstand des TLEV (Statuten 5.4 und 6.5)

1 Sonderurkunde (DIN A3) mit Rahmen.

### 2.4 **Ehrenring oder Ehrengeschenk** des TLEV :

Für Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder kann darüber hinaus für nachweislich hervorragende Leistungen während der aktiven Funktionärstätigkeit zu besonderen persönlichen Anlässen noch eine zusätzliche Auszeichnung durch Verleihung des **goldenen Ehrenringes des TLEV** oder eines **Ehrengeschenk des TLEV** erfolgen.

Die Kosten der Auszeichnungen 2.3 und 2.4 trägt der TLEV.  
Beide Auszeichnungen können nur bei der GV überreicht werden.

### 2.5 **Auszeichnung IV** für besondere sportliche Leistungen :

Für sportliche Erfolge wie Erringung des Österreichischen-, Europa- oder Weltmeistertitels ist nachstehende Ehrung vorgesehen:

1 Sonderurkunde (DIN A4) mit Rahmen (eventuell Teller oder Plakette.)  
Die Kosten der Auszeichnung trägt der TLEV.

### 2.6 **Auszeichnung V** für langjährige Mitgliedschaft eines Vereins

Vereine die 25 Jahre oder ein Vielfaches davon dem TLEV als Mitglied angehören, erhalten nach rechtzeitiger Mitteilung des Vereinsvorstandes ein Ehrengeschenk des TLEV. Das Ehrengeschenk wird anlässlich der Jubiläumsfeier des Vereins von einem Vorstandsmitglied des TLEV oder dem entsprechenden Bezirksobmann überreicht.

3. **Organisation der Ehrenzeichenvergabe:**

- a) Die Unterfertigung der jeweiligen Urkunden erfolgt durch den Präsidenten u. Geschäftsführenden Obmann oder 1. Fachwart.
- b) Die Anträge für Auszeichnungen können vom 1. Januar bis 30. September jeden Jahres beim geschäftsführenden Obmann eingebracht werden.
- c) Bei Verlust einer verliehenen Auszeichnung kann gegen Kostenerstattung eine Zweitausfertigung beim TLEV beantragt werden.
- e) Bei Ausschluss eines TLEV- Mitgliedes kann eine bereits erfolgte Ehrung aberkannt werden.
- f) Vom geschäftsführenden Obmann des TLEV ist über sämtliche Ehrungen eine Aufschreibung (Kartei) zu führen.
- g) Die Überreichung der Auszeichnung wird vom Vorstand festgelegt.

4. Diese Bestimmungen über die Vergabe von Ehrungen tritt nach Mehrheitsbeschluss durch die Jahreshauptversammlung ab 18. November 1990 in Kufstein in Kraft.

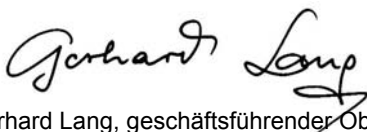
Mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung treten alle vorher gefassten Verbandsbeschlüsse außer Kraft.

Der Punkt 2.3 der Ehrungsbestimmungen wurde am 11.11.2007 nach Beschluss der GV erweitert.

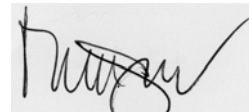
Volders, am 11. November 2007

Die Punkte 2.1 und 2.6 der Ehrungsbestimmungen wurden am 9. November 2008 nach Beschluss der GV erweitert bzw. neu aufgenommen.

Volders, am 9. November 2008



Gerhard Lang, geschäftsführender Obmann



Ing. Karl Rosenberger, Präsident